

Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz für die 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Conneforde mit 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Fedderwarden der TenneT TSO GmbH

Datum: 15.06.2022
Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

1. Begrüßung und Vorstellung Einleitung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL WE) begrüßt die Anwesenden. Anlass dieses Termins ist die Planung einer 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Conneforde mit 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Fedderwarden der TenneT TSO GmbH.

Die TenneT TSO GmbH (Übertragungsnetzbetreiberin/Vorhabenträgerin) plant zwischen den Netzverknüpfungspunkten Umspannwerk (UW) Wilhelmshaven2 und UW Conneforde sowie zwischen UW Wilhelmshaven2 und UW Fedderwarden den Bau jeweils einer 2-systemigen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Das Vorhaben mit der geplanten Inbetriebnahme 2029 ist als Projekt P 175 in dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigten Netzentwicklungsplans (NEP) für das Zieljahr 2030 (NEP-2030 von 2019) geführt und wurde im NEP 2035 von 2021 erneut bestätigt. Im Bundesbedarfsplangesetz ist es mit der Nr. 73 genannt. Die genaue Lage des neu zu errichtenden Netzverknüpfungspunktes UW Wilhelmshaven2 liegt derzeit noch nicht fest. Das neu zu errichtende Umspannwerk Wilhelmshaven2 (inkl. Standortsuche, sowie dessen Genehmigung) ist nicht Gegenstand der Antragskonferenz / Raumordnungsverfahren.

Die Umspannwerke an den Netzverknüpfungspunkten Fedderwarden und Conneforde sind vorhanden.

Für die o.g. Planung der 380 kV-Leitung ist über die Erforderlichkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

Mit Hinweis auf die Einladung vom 16.05.2022 zur Antragskonferenz erklärt das ArL WE Sinn und Zweck des Raumordnungsverfahrens und der damit verbundenen Antragskonferenz. Der heutige Termin dient der Besprechung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens und ggf. als Vorbereitung des nachfolgenden Raumordnungsverfahrens.

Das Vorhaben berührt den Bereich mehrerer unterer Landesplanungsbehörden, nämlich der Stadt Wilhelmshaven sowie der Landkreise Friesland und Ammerland.

Am 05.02.2021 hat das ArL WE in Absprache mit den genannten Unteren Landesplanungsbehörden die Zuständigkeit für das Raumordnungsverfahren für das o.a. Vorhaben gemäß § 19 Abs. 1 NROG an sich gezogen.

Schriftliche Äußerungen, die bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt werden, können bis zum 29.06.2022 vorgebracht werden.

ArL WE weist ausdrücklich darauf hin, dass nach einer abschließenden bundesrechtlichen Regelung die beiden Maßnahmen vollständig als Freileitung ausgeführt werden müssen; im Bundesbedarfsplangesetz BBPIG ist das Vorhaben nicht als Pilotprojekt für eine Teilerdverkabelung geführt.

2. Ausführungen zum Bedarf

Die Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH (ÜNB) stellt anhand der Präsentation den Bedarf dar.

3. Erläuterungen zum Bau und Betrieb der Leitung

Anhand der Präsentation erläutert die ÜNB Bau und Betrieb der Leitung.

Der Erdölbevorratungsverband als Eigentümer des Kavernenspeichers Wilhelmshaven-Rüstringen erklärt, dass bei einer Querung des Kavernenfelds eine Beeinträchtigung/Störung der Anlagen des Kavernenspeichers vermieden werden muss. Der Erdölbevorratungsverband übergibt eine entsprechende Stellungnahme.

Die ÜNB erklärt, dass bereits im Vorfeld Abstimmungen sowohl mit der Erdölbevorratungsgesellschaft als auch der NWKG stattgefunden haben.

Die ÜNB weist darauf hin, dass hinsichtlich der vorhandenen und geplanten technischen Infrastruktur mit den verschiedenen Firmen, wie z.B. der OGE, weitere Gespräche/Abstimmungen stattfinden werden.

Die Gemeinde Zetel fragt nach, ob es einen Zusammenhang zwischen Masttyp und Fundamenttyp gibt und ob die im Bereich Sande/Zetel liegende 110kV-Freileitung mitgeführt werden kann.

Die ÜNB erklärt, dass es keinen Zusammenhang zwischen Mast- und Fundamenttyp gibt. Eine Mitnahme der 110kV-Freileitung kann nicht zugesagt werden, auch eine Parallelführung würde nur auf einer sehr kurzen Strecke möglich sein und daher wenig Sinn machen.

4. Trassenvoruntersuchung/Korridore

Erforderlichkeit eines ROV

ArL WE erklärt einleitend:

Gegenstand der Antragskonferenz soll zunächst die Frage sein, ob für dieses Vorhaben die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist.

Abschnitt UW Wilhelmshaven2 bis UW Fedderwarden

Die ÜNB plant für diesen Abschnitt einen Freileitungskorridor in Orientierung an der kürzesten Verbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten des neu zu errichtenden Umspannwerkes Wilhelmshaven2 im Norden und dem bestehenden Umspannwerk in Fedderwarden im Süden, wobei nur eine der parallel geplanten Freileitungen in das Umspannwerk in Fedderwarden einschleifen wird und die Andere an diesem Umspannwerk lediglich vorbeiführt und letztendlich im Umspannwerk in Conneforde anschließt. Der Schwerpunkt der Abwägung ist dabei zwischen den Belangen Wohnumfeldschutz, Restriktionen im Schutz- beziehungsweise Interessenbereich zur Marinefunkempfangsstelle und Tiere (Brutvögel des Of-

fenlandes) zu führen. Die Führung einer Leitung durch das Kavernenfeld Rüstringen erfordert eine Betrachtung im Detail. Die Möglichkeit einer großräumigen Umgehung kommt nach Einschätzung der ÜNB zur Bewältigung der erkannten Konflikte auch ohne weitere vertiefte Prüfung nicht ernsthaft in Betracht.

Abschnitt UW Fedderwarden bis UW Conneforde

Im Abschnitt, der am UW Fedderwarden im Norden vorbeigeführten Freileitung bis UW Conneforde im Süden gibt es ein Bestandsnetz aus Leitungen, an dem sich der Korridor des Neubaus orientieren kann. Auf größeren Streckenabschnitten ist dies relativ konfliktarm möglich. Die Voruntersuchungen – insbesondere im Bereich der Engstellen – haben dabei gezeigt, dass der Vorzugskorridor V01 zweifellos die raum- und umweltverträglichste Variante ist. Alle teils auch sehr großräumigen Umgehungen sind keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen.

Die Vorhabenträgerin hält ein Raumordnungsverfahren nicht für zweckmäßig und wird keinen entsprechenden Antrag stellen.

Die Landesplanungsbehörde soll ohne Antrag der Vorhabenträgerin nur dann ein Raumordnungsverfahren einleiten, wenn sie Konflikte befürchtet

- mit Erfordernissen der Raumordnung und
- Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

(§ 15 Abs. 5 ROG).

Anhand der Präsentation stellt die ÜNB den Vorzugskorridor sowie die entwickelten und geprüften alternativen Trassenführungen vor.

Die Stadt Wilhelmshaven weist darauf hin, dass es zu Konflikten mit dem Wohnumfeldschutz als auch zu Wechselwirkungen mit der Marinefunkempfangsstelle kommen kann.

Alle Varianten überschneiden sich räumlich mit dem Kompensationsflächenareal Breddewarden und führen zu erheblichen naturschutzfachlichen Konflikten.

Auch werden seitens der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven Konflikte erwartet. Die Stadt wird eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Sie stellt bereits jetzt klar, dass ein Verzicht auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gewünscht ist.

Die Stadt Schortens fragt nach, welche Abstände zu Wohnhäusern im Bereiche einer Außenbereichssatzung einzuhalten sind.

Das ArL WE weist auf die Regelungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) hin. Ein Abstand von mindestens 400m zu Wohngebäuden ist einzuhalten, wenn diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen. Im Gegensatz zu der Zieleigenschaft des genannten 400m-Abstandes gilt für Wohngebäude, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen, ein 200 m-Abstand, bei dem es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der in die Abwägung einzustellen ist. Zu Wohnhäusern im Bereich einer Außenbereichssatzung ist der genannte 200m-Abstand als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die ÜNB erklärt, dass man bemüht ist, auch den 200m Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten. Im Planfeststellungsverfahren wird eine intensive Abstimmung im Hinblick auf das Wohnumfeld und den Wohnumfeldschutz erfolgen.

Die NeuConnect GmbH fragt nach, ob ihr Projekt berücksichtigt wurde und möglicherweise mit Wechselwirkungen zu rechnen ist.

Die ÜNB erklärt, dass das Projekt bekannt ist und berücksichtigt wird; mit negativen Wechselwirkungen ist nicht zu rechnen.

Abschnitt UW Fedderwarden bis UW Conneforde

Engstelle 1: Burg Kniphausen / Mönkeburger Busch

Die Autobahn GmbH verweist auf die Brückensanierung im Bereich der Anschlussstelle Zetel der A 29; Kranarbeiten dürfen hier nicht durch eine Freileitung behindert werden. Die Autobahn GmbH verweist weiter auf die sogenannte Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG, nach der Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen nicht errichtet werden dürfen. Hierzu ist das Fernstraßenbundesamt zu beteiligen.

Engstelle 2: Neustadtgödens – Sanderahm

Der Landkreis Friesland fordert, dass erst die Option der Teil-Erdverkabelung geprüft werden muss und erst, wenn diese rechtlich, technisch und verfahrenstechnisch nicht möglich ist, spricht sich der Landkreis Friesland für die Variante V01 als Freileitungsalternative aus. Der Landkreis wird eine schriftliche Stellungnahme nachreichen.

Die Stadt Wilhelmshaven schließt sich dieser Forderung an.

Engstelle 3: Bockhorn

Auch die Gemeinde Bockhorn spricht sich, wie der Landkreis Friesland, für eine Teil-Erdverkabelung der Variante V01 aus. Erst wenn diese Option nicht möglich ist, spricht sich die Gemeinde für die Variante V01 als Freileitungsalternative aus.

Da absehbar ist, so die Gemeinde Bockhorn, dass es bei diesem Trassenbau nicht sein Bewenden haben wird, fordert die Gemeinde, dass sämtliche Planungen abgestimmt werden und geprüft wird, für welche Vorhaben ein zeitgleicher Bau möglich ist.

Die Gemeinde wird eine schriftliche Stellungnahme abgeben und hier auch auf bauleitplanerische Absichten im Ortsteil Osterforde hinweisen, die sich aber noch in keinem konkreten Verfahrensschritt befinden.

Auch die Gemeinde Zetel schließt sich der Forderung einer Teil-Erdverkabelung an und appelliert dringend, die diversen Trassenplanungen nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich zu bündeln.

5. Untersuchungsrahmen

Raumverträglichkeitsstudie

Anhand der Präsentation stellt die ÜNB den Vorschlag zum Untersuchungsrahmen vor.

Keine Wortmeldungen

6 Untersuchungsrahmen

UVP-Bericht sowie artenschutzrechtlichen Belange und Natura 2000-Verträglichkeit

Anhand der Präsentation stellt die ÜNB den Vorschlag zum Untersuchungsrahmen vor.

Keine Wortmeldungen

7 Schluss

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt das ArL WE, dass alle Beteiligten die Ergebnisniederschrift des heutigen Termins sowie die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens und möglicherweise die Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens erhalten.

Das ArL WE bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktiven Wortbeiträge und erklärt die Antragskonferenz für beendet.